

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft
Ragnitzstraße 193
8047 Graz

WKO Steiermark
Körblergasse 111 - 113 | 8010 Graz
T 0316 601-680, 683 | F 0316 601-717
E praesidium@wkstmk.at
W <http://wko.at/stmk/>

Graz, am 21. Juli 2016
iws/absenger

GZ: ABT10-137292/2016-2

Stellungnahme - Entwurf Stmk. Traubenzukaufsverordnung 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKO Steiermark dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes einer Stmk. Traubenzukaufsverordnung 2016 und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die WKO Steiermark schließt sich der Stellungnahme des Landesgremiums Weinhandel an wonach der Entwurf der Stmk. Traubenzukaufsverordnung 2016 - wie schon die dieser Verordnung zugrundeliegende Verordnungsermächtigung in § 1 Abs. 6 Stmk. Buschenschankgesetz - nicht ausreichend bestimmt ist und dadurch Interpretationsmöglichkeiten zulässt.

Die neue Traubenzukaufsverordnung besteht neben der zeitlichen Beschränkung auf das Jahr 2016 nur aus einem Satz: *„Auf Grund des im heurigen Jahr drohenden, schwerwiegenden Ernteausfalls an Trauben, dürfen die Inhaberinnen/die Inhaber von Buschenschänken Trauben im ernteausfallsbedingten Umfang aus anderen Bundesländern bis zum 31. Dezember 2016 zukaufen.“* Dem Verordnungstext ist keine weitere Einschränkung zu entnehmen.

Der Verordnungsgeber führt lediglich im besonderen Teil der Erläuterungen nähere Regelungsinhalte aus. Dabei bleibt er in seinen Formulierungen jedoch unklar: *„Die Vorgehensweise für den Einkauf von Trauben aus anderen Bundesländern im ernteausfallsbedingten Ausmaß könnte im Wesentlichen wie folgt aussehen:“*. Er spricht von *„Die Vorgehensweise ... könnte“*, ergänzt durch *„im Wesentlichen wie folgt aussehen“*. Entsprechend einer klaren Anweisung an die Vollziehung ist diese Kann-Bestimmung durch eine Muss-Bestimmung zu ersetzen. Darüber hinaus ist die Formulierung *„im Wesentlichen“* zu unbestimmt und gibt sowohl den Normunterworfenen als auch der Vollziehung einen großen Auslegungsspielraum, was gerade in diesem bestehenden Sonderfall einer Ausnahmegesetzgebung aufgrund eines Katastrophenfalls vermieden werden muss.



Weiters führen die Erläuterungen einen rein zivilrechtlich zu beurteilenden Geschäftsfall an. *„Nach Inkrafttreten der Verordnung führt der/die InhaberIn der Buschenschänke eine persönliche Einschätzung des Umfangs des Traubenernteausfalls in ihrem/seinen Betrieb durch und schließt in der Folge ein Rechtsgeschäft mit einem Traubenverkäufer aus einem anderen Bundesland ab, mit welchem sie/er im Ausmaß des geschätzten Traubenernteausfalls Trauben zukaufte. Zur Erntezeit werden diese Trauben auf den Betrieb in der Steiermark verbracht. In dieser Zeit kann die/der BuschenschänkinhaberIn auch den tatsächlichen Ernteausfall in ihrem/seinem Betrieb feststellen.“*

Der Buschenschänker hat somit selbstständig eine Prognoseentscheidung zu treffen und schließt sodann mit einem Traubenverkäufer einen Kaufvertrag ab. Erst später stellt der Buschenschänker dann den tatsächlichen Ernteausfall fest. Offenbar gibt es keine Konsequenz, wenn sich der Buschenschänkerbetreiber in seiner Prognose verschätzt. Ein Rücktritt von seinem Traubenzukauf wird ihm zu einem so späten Zeitpunkt wohl kaum möglich sein. Daher ist jedenfalls eine kalkulierbare und auf offiziellen Fakten beruhende Mengenzukaufsbegrenzung im Verordnungstext vorzusehen.

Abschließend wird in der Erläuterungen ausgeführt: *„Der Ernteausfall wird annähernd dadurch errechnet, dass vom Durchschnittsertrag der Traubenernten aus den letzten drei Jahren der Ernteertrag 2016 abgezogen wird. Die so errechnete Traubenmenge darf von den steirischen Buschenschänkbetrieben zu Wein verarbeitet und ausgeschenkt werden. Eine darüber hinausgehende Menge an erzeugtem Wein mit Trauben aus anderen Bundesländern darf nur zum privaten Verzehr oder als Handelswein verwendet werden, wobei die Kennzeichnungsbestimmungen nach dem Österreichischen Weingesetz einzuhalten sind.“*

In diesem Zusammenhang wird der Ansicht, dass für den Traubenzukauf der durch den Frost eingetretene Schaden ein gewisses Maß übersteigen sollte. Nicht jeder geringfügige, noch dazu selbst prognostizierte Ernteausfall sollte einen Zukauf erlauben. Der Traubenzukauf aus anderen Bundesländern sollte auf existenzbedrohende Traubenverluste eingeschränkt werden.

Gemäß den Erläuterungen hat eine Übermenge beim Zukauf keine Auswirkung, da diese entweder selbst verzehrt werden darf oder als „Handelswein“ verkauft werden kann. Hier sollte die Einschränkung getroffen werden, dass etwaig entstehende Übermengen nur selbst verbraucht, aber nicht weiter in Verkehr gebracht werden dürfen, auch unter dem Gesichtspunkt, dass realistische Prognoseentscheidungen zum eintretenden Schaden getroffen werden. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass der Begriff „Handelswein“ nirgends definiert ist, auch nicht im österreichischen Weingesetz.

In der gegenständlichen Traubenzukaufsverordnung sollte auch verankert werden, dass Buschenschänken, die keine Frostentschädigung erhalten, also über 2.000 Liter ernten, keine Weintrauben zukaufen dürfen. In diesem Fall würde eine natürliche Ernteschwankung vorliegen, die durch ganz normale, durchaus zumutbare, Vorratshaltung ausgeglichen werden kann.

Generell ist festzuhalten, dass mit der aktuellen Novelle des Stmk. Buschenschankgesetzes und der vorliegenden Traubenzukaufsverordnung der Marke „*Steirischer Wein*“ aus Sicht des Weinhandels bereits ein beträchtlicher Imageschaden zugefügt wurde und in weiterer Folge zugefügt werden wird.

Die WKO Steiermark ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorgebrachten Einwände.



Ing. Josef Herk
Präsident

Freundliche Grüße



Dr. Karl-Heinz Dernoscheg, MBA
Direktor